



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 368/2022/2023

24.07.23 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.700,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

17.07.2023

### **Per E-Mail**

#### **Relegationsspiel zwischen der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH und der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA am 02.06.2023 in Wiesbaden**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.700,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels wurden im Fanblock des DSC Arminia Bielefeld wiederholt pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

- |                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| 22. Spielminute | 3 Bengalische Feuer      |
| 33. Spielminute | 1 Bengalische Feuer      |
| Halbzeitpause   | 1 Böllerwurf             |
| 50. Spielminute | 1 Rakete („Funkenregen“) |



60. Spielminute      1 Rakete wurde Richtung Spielfeld geschossen, zudem 3 Böllerwürfe  
62. Spielminute      Ein Böller wurde in Richtung des Wiesbadener Torwarts geworfen. Das Spiel wurde daraufhin für 2 Minuten unterbrochen.  
65. Spielminute      1 Rakete  
82. Spielminute      1 Rakete sowie 1 Böllerwurf in Richtung Spielfeld  
84. Spielminute      Schiedsrichter Brand schickte daraufhin die Mannschaften in die Kabinen. Das Spiel wurde für mind. 20 Minuten unterbrochen. Währenddessen wurden mindestens 3 Rauchköpfe auf das Spielfeld geworfen.  
Nach Spielende:      Es wurden 4 Bengalische Feuer und 13 Rauchköpfe auf das Spielfeld geworfen.

Das Entzünden, Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Für das Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin erhöht sich die jeweils zu beantragende Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei Spielunterbrechungen zwischen ein bis zwei Spielminuten und um 100 % bei Spielunterbrechungen über fünf Spielminuten (betrifft Vorfälle in der 82. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 50.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 24.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –